

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/197 vom 26. Juni 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_197

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/197 du 26 juin 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/197 del 26 giugno 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 2012, IV 2010/197). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_659/2012

Erwägungen

E. 1

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist zur Bemessung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrads - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit.

E. 1.1

1.1.1 Dr. C. ___ hat am 2. Januar 2007 keine präzise Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Er hat aber festgestellt, dass keine zeitliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe, wenn die Arbeit sitzend ausgeübt werden könne und wenn der Schultergürtel dabei nicht belastet werde. Auch Dr. D. ___ hat am 11. April 2007 den Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers nicht beziffert. Er hat darauf hingewiesen, dass das linke Schultergelenk voll beweglich sei und dass durch Bewegungen im linken Nacken keine wesentlichen Schmerzen im Schulterbereich ausgelöst würden. Die beiden behandelnden Ärzte sind also aufgrund des Operationsresultats optimistisch gewesen. Sie sind davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer eine vollumfängliche Wiedereingliederung in eine adaptierte Erwerbstätigkeit gelingen könne. Sie haben aber auch beide darauf hingewiesen, dass angesichts der zunehmenden Verschlechterung der psychischen Situation des Beschwerdeführers eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess wichtig sei. Den Angaben dieser beiden Ärzte entsprechend ist bei der beruflichen Abklärung im Rahmen des Verzahnungsprogramms anfangs davon ausgegangen worden, dass der Beschwerdeführer in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit voll arbeitsfähig sei. Sein Verhalten hat dann nach kurzer Zeit dazu geführt, dass der Beschäftigungsgrad von 100% auf 75% gesenkt worden ist. Im Rahmen dieser

75%-Beschäftigung hat der Beschwerdeführer dann eine Leistung von 60-70% erbracht. Die von ihm gezeigte Arbeitsfähigkeit hat deshalb, wie sein Rechtsvertreter zu Recht geltend gemacht hat, nur knapp 50% betragen. Die abschliessenden Bemerkungen im Bericht über die berufliche Abklärung zeigen, dass die beteiligten Fachpersonen die Ursache für diese geringe Leistung nicht in der körperlichen Beeinträchtigung gesehen haben. Es ist nämlich darauf hingewiesen worden, dass der Beschwerdeführer in der Metallbearbeitung ohne Schmerzen in der Schulter habe feilen und dass generell die Schulterschmerzen von aussen nicht hätten wahrgenommen werden können. Die entscheidende Schlussfolgerung aus dieser beruflichen Abklärung lautete, dass die linke Schulter den Beschwerdeführer bei einer körperlich leichten Arbeit nicht beeinträchtigt (vgl. IV-act. 23-9). Die grosse Differenz zwischen der Arbeitsfähigkeit, die aufgrund der Beeinträchtigung der Schulter allein objektiv bestanden hat, und der vom Beschwerdeführer gezeigten, seiner subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung entsprechenden Leistung war also für die beteiligten Fachpersonen nicht zu übersehen. Mit dem Ergebnis der beruflichen Abklärung lässt sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers behauptete Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% also ebensowenig belegen wie mit den eingangs gewürdigten beiden Arztberichten.

1.1.2 Die neurologische Begutachtung hat entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin ausgereicht, um die somatische Situation zu klären, denn die Beschwerden sind - neben der psychischen Beeinflussung - ausschliesslich auf die Beschädigung eines Nervs zurückzuführen. Weder die hausärztlichen Berichte noch das neurologische Gutachten selbst enthalten einen Hinweis darauf, dass neben der neurologischen Beeinträchtigung auch noch rheumatologische oder orthopädische Schäden beteiligt sein könnten. Der Vorwurf der unvollständigen medizinischen Abklärung geht also fehl. Die neurologische Abklärung selbst, die für eine adaptierte, körperlich leichte Erwerbstätigkeit eine vollständig erhaltene Arbeitsfähigkeit ergeben hat, überzeugt. Sie beruht auf einer vollständigen Kenntnis der Vorakten, auf einer umfassenden und sorgfältigen klinischen Untersuchung und auf aktuellen EMG-Befunden. Nichts deutet darauf hin, dass die neurologische Gutachterin durch den mit dem Arbeitsfähigkeitsgrad verwechselten Beschäftigungsgrad von 75% für die Dauer der beruflichen Abklärung beeinflusst worden wäre. Sie hat in Übereinstimmung mit den behandelnden Ärzten und den mit der beruflichen Abklärung befassten Personen aus der Sicht ihres Fachgebiets eine Arbeitsfähigkeit von 100% ermittelt. Die psychiatrische Gutachterin hat zwar auf einen nach ihrem Verständnis während der beruflichen Abklärung ermittelten Arbeitsfähigkeitsgrad von 75% verwiesen und selbst aus der Sicht ihres Fachgebiets einen Arbeitsfähigkeitsgrad von 70-75% angegeben. Das zwingt aber entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers nicht zum Schluss, dass sie ihre eigene Arbeitsfähigkeitsschätzung nach diesem Irrtum ausgerichtet hätte, dass sie also eine tiefere Arbeitsfähigkeit angegeben hätte, wenn sie nicht diesem Irrtum aufgesessen wäre. Auch die psychiatrische Abklärung beruht nämlich auf einer umfassenden Kenntnis der Vorakten und auf einer sorgfältigen und gründlichen Exploration. Die psychiatrische Gutachterin hat zwar die direkte Ursache für die Arbeitsunfähigkeit von 70-75% nicht explizit aufgeführt, aber erfahrungsgemäss stehen insbesondere eine psychisch bedingte Verlangsamung und ein Bedarf nach zusätzlichen Kurzpausen dahinter. Die Gutachterin hat entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin in ihrem ersten Gutachten keine widersprüchlichen Angaben gemacht. Sie hat nur darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche berufliche Eingliederung es dem Beschwerdeführer erlauben würde, psychisch so weit zu gesunden, dass er wieder eine

uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit erlangen könnte. Die Gutachterin hat zwar auch in ihrem Verlaufsgutachten wieder den Umstand erwähnt, dass der Beschwerdeführer während der beruflichen Abklärung offenbar zu 75% arbeiten können. Sie hat diese Einschätzung aber nicht übernommen. Vielmehr hat sie als Begründung für die von ihr selbst auf 20% geschätzte Arbeitsunfähigkeit damit begründet, dass der Beschwerdeführer an Schlafstörungen bzw. einer daraus resultierenden, erhöhten Müdigkeit leide und dass er ein erhöhtes Pausenbedürfnis habe. Sie hat sich zudem im Detail mit den sogenannten Foerster'schen Kriterien auseinandergesetzt, was überflüssig gewesen wäre, wenn sie sich, wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers behauptet, entscheidend von einer (angeblichen) 75%igen Arbeitsunfähigkeit während der beruflichen Abklärung hätte leiten lassen. Dabei hat sie eine psychische Komorbidität von ausgeprägter Schwere verneint. Sie hat zwar eine chronische körperliche Erkrankung, nämlich die Schulterbeschwerden links, erwähnt, diese aber nicht weiter gewürdigt. Dasselbe gilt für den teilweisen Verlust der sozialen Integration. Die erfolglosen Behandlungsbemühungen sind mindestens zum Teil der fehlenden Motivation des Beschwerdeführers zuzuschreiben, so dass auch darin kein Hindernis für eine Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung erblickt werden kann. Schliesslich fehlt auch ein sozialer bzw. sekundärer Krankheitsgewinn. Auch wenn diese Foerster'schen Kriterien je für sich allein nicht das erforderliche Mass zur Verhinderung einer zumutbaren Willensanstrengung aufweisen, so hindern sie im Zusammenwirken den Beschwerdeführer doch daran, seine Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung vollständig zu überwinden. Es ist daher mit der psychiatrischen Gutachterin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit zu 20% arbeitsunfähig ist.

1.2 Die Beschwerdegegnerin hat zur Bemessung des Valideneinkommens auf das von der B. ___ angegebene Jahreseinkommen von Fr. 48'100.-- abgestellt und dieses der Nominallohnentwicklung bis 2009 angepasst. Dr. C. ___ hat eine Arbeitsunfähigkeit an der letzten Arbeitsstelle ab Oktober 2006 angegeben. Zur Diskussion steht deshalb ein möglicher Rentenanspruch ab Oktober 2007 (Erfüllung des sogenannten Wartejahrs, Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG), weshalb der Einkommensvergleich anhand der Einkommen des Jahres 2007 zu erfolgen hat. Effektiv hat der Beschwerdeführer in den Jahren 2004 bis 2006 Fr. 53'160.--, Fr. 52'605.-- und Fr. 54'253.-- verdient. Die Ursache für diese Abweichungen ist vom Arbeitgeber nicht erklärt und von der Beschwerdegegnerin auch nicht näher abgeklärt worden. Es dürfte sich aber um Leistungsprämien, Überstunden o.ä. gehandelt haben. Wäre dem Beschwerdeführer nicht gekündigt worden, wäre er weiterhin in der Lage gewesen, ein über dem angegebenen Jahreslohn Fr.48'100.-- liegendes Einkommen zu erzielen. Dies rechtfertigt es, den effektiven Lohn 2006 von Fr. 54'253.-- der branchenspezifischen Nominallohnentwicklung anzupassen (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnentwicklung 2007, Anhang Tabelle T1.05, Wirtschaftszweige 19, 23-25). Daraus resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 55'427.--. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen. Der Durchschnittslohn der Hilfsarbeiter hat im Jahr 2007 Fr. 60'167.-- betragen (vgl. den Anhang 2 der von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Textausgabe des IVG, die sich auf die Tabelle TA1 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung stützt). Das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist also deutlich höher als das Valideneinkommen. Praxisgemäss muss das Durchschnittseinkommen reduziert werden, allerdings nicht auf den Betrag des Valideneinkommens, sondern auf 105% des Valideneinkommens. Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens des

Beschwerdeführers ist deshalb der Betrag von Fr. 58'198.--. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 80% resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 46'558.--. Der Beschwerdeführer hätte bei einer Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit von 80% nicht nur die üblichen Konkurrenz Nachteile gegenüber gesunden zu 80% erwerbstätigen Hilfsarbeitern in Kauf zu nehmen (keine Überstunden, keine Einsätze an nicht adaptierten Arbeitsplätzen, effektive oder auch nur befürchtete Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, Bedarf nach besonderer Rücksichtnahme usw.). Ein adaptierter Arbeitsplatz bestünde nämlich nach den Angaben der psychiatrischen Gutachterin in einer einfachen Tätigkeit, ohne übermässige Anforderungen an die Konzentration, ohne Ansprüche an die intellektuellen Fähigkeiten und ohne Bedarf nach dem Erwerb neuen Wissens oder neuer Kenntnisse. Bei einer solchen Tätigkeit handelt es sich erfahrungsgemäss um eine Hilfsarbeit am unteren Rand des Anforderungsspektrums und damit natürlich auch am unteren Rand des Lohnspektrums. Diese seltene Kombination der "klassischen" Konkurrenz Nachteile mit behinderungsbedingten Anforderungen, die nur noch eine besonders einfache Hilfsarbeit zulassen, rechtfertigt es, ausnahmsweise den Maximalabzug vom Tabellenlohn von 25% auszuschöpfen. Da die Ursache der Herabsetzung des Durchschnittseinkommens auf den Betrag des Valideneinkommens eine andere Ursache hat, hindert die Einkommensparallelisierung die Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzugs nicht. Das Jahreseinkommen von Fr. 46'558.-- ist somit um einen Viertel auf Fr. 34'919.-- zu reduzieren. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 55'429.-- resultiert so ein Invaliditätsgrad von 38%. Im Ergebnis hat die Beschwerdegegnerin also zu Recht einen Rentenanspruch verneint.

E. 2

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da ihm die unentgeltliche Rechtsbeistandung bewilligt worden ist, hat sein Rechtsbeistand einen Anspruch auf eine Entschädigung durch den Staat. Diese Entschädigung beträgt gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) 80% des - hypothetischen - Honorars. Dieses ist nach der Schwierigkeit des Prozesses und nach der Bedeutung der Streitsache zu bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Da es sich um ein durchschnittliches Verfahren gehandelt hat, wäre es praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers also mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 29 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Fall ist von einem durchschnittlichen Aufwand auszugehen, so dass die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, ist er von der Bezahlung dieser Gerichtsgebühr zu befreien. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zukunft einmal erlauben, kann der Beschwerdeführer allerdings zur Rückerstattung der vom Staat entschädigten Parteikosten und zur Nachzahlung der Gerichtsgebühr verpflichtet werden (Art. 99 Abs. 2 VRP [kantonales Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1] i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZPO [Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.--. 3. Der Beschwerdeführer wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.